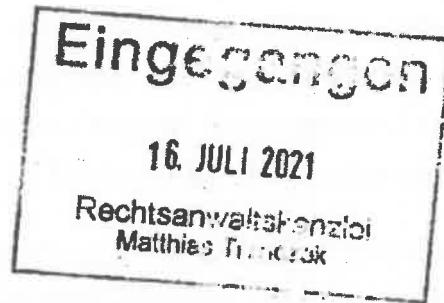




Beglaubigte Abschrift

Mandant hat Abschrift

*9. Kerner*



## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Joao Fidalgo,  
Mitglied des Konzils der Humboldt-Universität zu Berlin,  
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Matthias Trenczek,  
Kaiserdamm 100, 14057 Berlin,

g e g e n

das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herr Prof. Dr. Alexander Nützenadel,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin,

Beklagten,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter Dr. Guski  
als Berichterstatter

am 13. Juli 2021 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Nachdem der Beklagte und der Kläger übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich derjenigen Partei aufzuerlegen, die bei der Fortsetzung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen wäre (BVerwG, Beschluss vom 24.03.1998 – 1 C 5.96 –, DVBl. 1998, 731; Schübel-Pfister, in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage 2019, Rn. 16). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Klageanträge zum Zeitpunkt der Erledigung voraussichtlich begründet waren, der Beklagte also in der Hauptsache unterlegen wäre.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 1. hat der Kläger voraussichtlich zu Recht die Feststellung begehrt, dass die Konzilsitzung am 13. April 2021 fehlerhaft einberufen worden war, und die regelkonforme Durchführung einer weiteren Sitzung beantragt. Die Sitzung am 13. April war unter Berücksichtigung des maßgeblichen Sach- und Streitstands verfahrenswidrig anberaumt worden, weil sich die Rechtzeitigkeit der 14-tägigen Einberufungsfrist im Sinne des § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Konzils der Humboldt-Universität zu Berlin vom 13. Februar 2007 („GO“ – Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität, Nr. 07/2007) entsprechend § 130 BGB danach bemisst, ob die Einberufung rechtzeitig in den Empfängerbereich gelangt ist (statt vieler OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.07.2013 – 2 PS 248/13 –, DÖV 2013, 784). Dies ist der Fall, wenn der Empfänger unter normalen Verhältnissen, d.h. innerhalb üblicher Geschäftszeiten, die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Bei der Versendung einer E-Mail – wie hier – nach 22:00 Uhr gilt die Nachricht erst am darauffolgenden Werktag als zugegangen (Wendtland, BeckOK BGB, Hau/Poseck, 58. Edition, Stand: 1. Mai 2021, § 130 Rn. 15 m.w.N.). Darüber hinaus wurden die Beratungsunterlagen, namentlich die Bewerbungsunterlagen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, den neu hinzukommenden Konzilsmitgliedern, zu denen auch der Kläger zählt, unter Verstoß gegen § 3 Abs. 2 GO erst am 8. April 2021, also nicht rechtzeitig, zur Verfügung gestellt. Der Beklagte hat dies in der Klageerwidlung vom 23. April 2021 zwar ausdrücklich eingeräumt, jedoch zugleich die vollumfängliche Rechtmäßigkeit des Verfahrens behauptet (S. 3, Bl. 54 d.A.). Angesichts dieser Position des Beklagten hatte der Kläger voraussichtlich ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO an der Feststellung der Rechtswidrigkeit

der Einberufung, welches angesichts der im Einzelnen umstrittenen Verfahrensfehler auch nicht von der beantragten Durchführung einer rechtmäßig anberaumten Sitzung im Wege des Subsidiaritätsprinzips verdrängt wird (43 Abs. 2 VwGO).

Der Klageantrag zu 2. wäre voraussichtlich ebenfalls erfolgreich gewesen. Die Bedenken des Beklagten gegen die Bestimmtheit des Antrags greifen nicht durch, da das Begehren erkennbar (vgl. § 88 VwGO) dahin ging, den Kläger seine Rechte als Konzilsmitglied uneingeschränkt ausüben und ihn insbesondere an der Wahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten teilzunehmen zu lassen. Der Beklagte hatte in der Konzilsitzung am 13. April 2021 unstreitig die Auffassung vertreten, dass eine Teilnahme der Kandidierenden für die Vizepräsidentenämter an den damit verbundenen Befragungen und Wahlen ausscheide; dies wurde dem Kläger noch einmal per E-Mail vom 14. April 2021 inhaltsgleich erklärt. Erst mit Schriftsatz vom 23. April 2021, in welchem die Klageabweisung begründet wurde (S. 2 und 5, Bl. 53 und 56 d.A.), hat der Beklagte seine Auffassung nach Überprüfung der Rechtslage durch die Rechtsabteilung revidiert und an der Einschränkung einer Teilnahme des Klägers an der Vizepräsidentenwahl und der Ausübung seines Stimmrechts aus vermeintlichen Befangenheitsgründen nicht mehr festgehalten. Angesichts der bis dahin berechtigten Befürchtung, die Teilnahme des Klägers an der Wahl – und damit die Ausübung satzungsmäßiger Rechte – werde durch den Beklagten verhindert werden, lag ein entsprechender Verpflichtungsanspruch voraussichtlich vor.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung des Klageantrags zu 1. ist am 5. Juli 2021 eingetreten, die Erledigung des Klageantrags zu 2. am 14. Mai 2021.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

